



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. **Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter der Berücksichtigung der ersten Änderung vom 24.03.2009 und der zweiten Änderung vom 25.11.2010**
3. Erste Änderung der Anlage 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
Anlage 4.1 Manufacturing Management (MBA)
Anlage 4.2 Sustainability Management (MBA)
Anlage 4.4 Performance Management (MBA)
Anlage 4.6 Sozialmanagement (MSM)
Anlage 4.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)
Anlage 4.8 Strategic Management (MBA)
4. Erste Änderung der Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
5. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.8 Strategic Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 25.11.2010
6. **Zweite Änderung der Anlage 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**



2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 24.03.2009 und der zweiten Änderung vom 25.11.2010

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 24.03.2009 und der zweiten Änderung vom 25.11.2010 bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (abgekürzt RPO/PS) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.

(2) Im Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.

(4) Das Studium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt gemäß den fachspezifischen Anlagen einschließlich der Abschlussprüfung für Studiengänge mit 60 Credit Point (CP) maximal 4 Semester, für Studiengänge mit 90 CP maximal 5 Semester. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP bzw. 90 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,

- Überfachliches Modul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
- Überfachliches Modul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
- Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
- Masterarbeit: mindestens 15 CP.

(4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau der überfachlichen sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module.

§ 4a

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situationen, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
- Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorienbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und dem Senat über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung
3. Referat
4. Hausarbeit
5. Projektarbeit
6. Portfolioprüfung

7. Berufspraktische Übung

8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 7a

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die

Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 30 CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Be-

legung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8a

Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 - 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder



- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.
- (3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen bestanden hat und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
 - eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.
- (9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens einer Note zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglich-



keiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.

(6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.

(2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of

Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.



(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Senat in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden.

Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20a

Übergangsregelung

Für die am 01.03.2008 in den Weiterbildungsstudiengängen „Manufacturing Management“, „Sustainability Management“ und „Sozialmanagement“ immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang bis zu ihrem Studienabschluss fort.

Erste Änderung der Anlage 4.2 (Diploma Supplement für den MBA-Studiengang Sustainability Management) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NGH hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Oktober 2010 die nachfolgende Änderung der Anlage Nr. 4.2 (Diploma Supplement für den weiterbildenden MBA-Studiengang Sustainability Management) vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 6/08) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 6/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 27.10.2010 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Das Diploma Supplement für den weiterbildenden MBA-Studiengang Sustainability Management wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.4 wird wie folgt geändert:
In der Tabelle wird das Wort „ECTS“ und in der Spalte „Endnote/Notenbezeichnung“ die Kürzel „lt. MPO HRK / KMK“ gestrichen.

Das Diploma Supplement für den weiterbildenden MBA-Studiengang Sustainability Management wird wie folgt neu gefasst:

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION /
HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Familienname(n) / Family Name
- 1.2 Vorname(n) / First Name
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland / Date, Place, Country of Birth
- 1.4 Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden / Student ID Number or Code

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated)**
Master of Business Administration (MBA)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated)
n.a. – n.a.
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main Field(s) of Study**
Business Administration, insbesondere Nachhaltigkeitsmanagement / Business administration with special emphasis on Sustainability Management
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification (in original language)**
Leuphana Universität Lüneburg, Professional School
Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)
Stiftungsuniversität / Foundation under public law
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies (in original language)**
[ebd. / same]
Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)
[ebd. / same]
- 2.5 **Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache / Language(s) of Instruction/Examination**
Deutsch, Englisch / German, English

**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION /
LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 **Ebene der Qualifikation / Level**
Universitätsabsolvent/in (zweiter berufsqualifizierender Abschluss) / Graduate from university (second degree)
- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official Length of Programme**
4 Semester / 4 semesters
- 3.3 **Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements**
Hochschulzugangsberechtigung bzw. Äquivalent, erster Hochschulabschluss; 2 Jahre fachbezogene Berufserfahrung; besondere Sprachkenntnisse (Englisch); Zulassung auf Basis eines Auswahlverfahrens/ Higher Education Qualification (HEEQ) or equivalent; first degree; two years of relevant work experience; special language skills (English); admission per annum by examination.

**4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE /
CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 **Studienform (Vollzeit / Teilzeit) / Mode of Study**
Teilzeit, berufsbegleitend / Part-time, on the job
- 4.2 **Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventen / Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**
Die Absolventinnen und Absolventen des MBA-Studiengangs Sustainability Management weisen eine wirtschaftswissenschaftliche Professionalität auf und sind im Umgang mit überfachlichen Managementkompetenzen geübt. Damit sind sie auf die Übernahme von Führungsverantwortung sowie anspruchsvolle Aufgabenführung unterstützender Stabsstellen im Unternehmen vorbereitet. Sie verfügen darüber hinaus über ein fundiertes, anwendungsbezogenes Wissen

zur langfristigen Integration ökologischer und sozialer Aspekte in die Unternehmensführung. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung von Unternehmensorganisation, Wirtschaft und Gesellschaft sind die Absolventen zusammenfassend darauf vorbereitet, diese sozialen und ökologischen Aspekte im Einklang mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Unternehmens zu managen. Der Studiengang qualifiziert damit zu einer fachlich und methodisch fundierten Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung im Unternehmen (Corporate Social Responsibility). / Alumni of the MBA programme Sustainability Management combine a sound economic professionalism with proficient social competencies. Therefore they are well prepared to take over leadership responsibility as well as challenging, leadership assisting tasks in the administrative department. Furthermore they possess a wellgrounded, applied knowledge for the long-term integration of environmental and social aspects into corporate management. In terms of a sustainable development of business organisation, economy and society Alumni are prepared to manage social and environmental aspects consistent with corporate economic goals. The MBA programme qualifies for the professional and methodologically sound assumption of social responsibility in companies (Corporate Social Responsibility).

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe Transcript of Records / See Transcript for list of courses and grades

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Grade	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	English
A	1,0	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 – 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Gesamtnote / Final Grade:

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und der mit Credit Points gewichteten Note der Master-Arbeit / Based on the accumulation of grades received during the study programme

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study

Ermöglicht Bewerbung um ein Promotionsvorhaben / Qualifies to apply for admission into a doctorate programme.

5.2 Beruflicher Status / Professional Status

n.a. – n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional Information

- A. Zusätzliche Lehrveranstaltungen / Additional Courses
- B. Praktika / Internships
- C. Gremientätigkeit / Academic self-administration
- D. Auslandsaufenthalt / Experience abroad

6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben / Further Information Sources

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: / For further information on the program please confer to:

Leuphana Universität Lüneburg

Professional School

<http://www.leuphana.de/ps>

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: / This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades / Master's Diploma
[Datum / date]

Prüfungszeugnis / Examination Certificate
[Datum / date]

Transkript / Transcript of Records
[Datum / date]

Datum der Zertifizierung / Certification Date:
X

(Offizieller Stempel, Siegel / Official Stamp/Seal)

Vorsitzende(r) Prüfungsausschuss

Chairman / -woman Examination Committee

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM / NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom-

or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

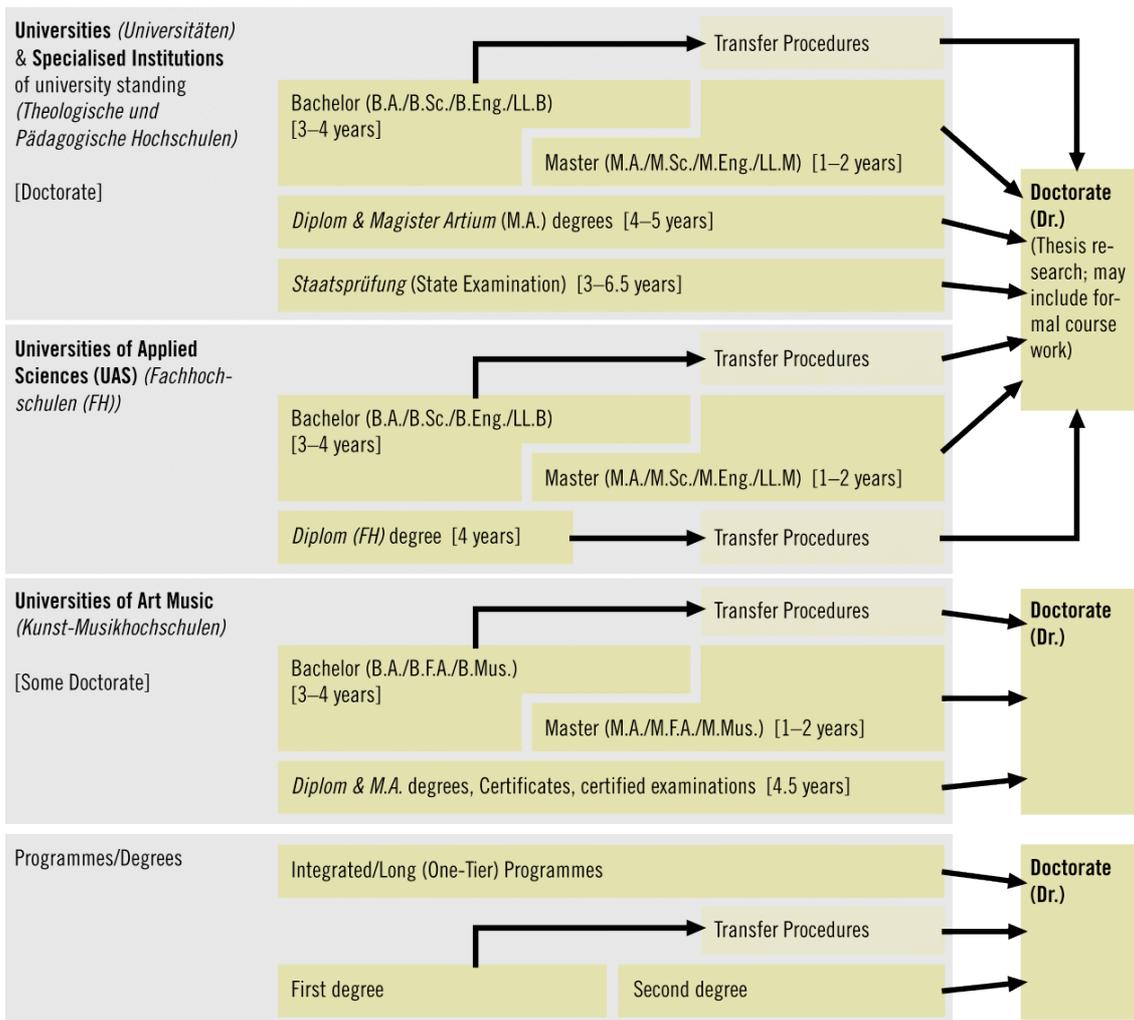


Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited un-

der this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.ⁱⁱⁱ

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the

European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMMES (ONE-TIER): DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)



ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

ⁱⁱⁱ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{iv} See note No. 4.

^v See note No. 4

ABSCHNITT II

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**6.
Zweite Änderung der Anlage 1 und 2 zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Oktober 2010 die nachfolgende Änderung der Anlagen 1 Zeugnis und Anlage 2 Urkunde, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette 12/10) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 27. Oktober 2010 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 1 und 2 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) werden wie folgt geändert:

1. Zeugnis über die Masterprüfung - Unterschriften

Hinter der Angabe „Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter Titel, Name“ werden eingefügt: „**“ und in der Fußnote die Erläuterung „***) Nur beim Studiengang Sustainability Management (MBA)“.

2. Masterurkunde - Unterschriften

Hinter der Angabe „Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter Titel, Name“ werden eingefügt: „**“ und in der Fußnote die Erläuterung „***) Nur beim Studiengang Sustainability Management (MBA)“.

Die Anlage 1 Zeugnis und Anlage 2 Urkunde werden wie folgt neu gefasst:

ANLAGE 1

Zeugnis

LEUPHANA (Logo)

Zeugnis

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____
hat die Masterprüfung
für den Master of _____
(MBA/MPH/MSM*)
in dem weiterbildenden Studiengang
_____ mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachmodule	Credit Points	Note
Titel des Moduls		
Titel der Lerneinheiten		

Überfachliche Module	Credit Points	Note
Titel des Moduls		
Titel der Lerneinheiten		

Weitere Wahlleistungen	Credit Points	Note
Titel der weiteren Wahlleistung		

Masterarbeit	Credit Points	Note
Titel der Arbeit.....		

Insgesamt wurden ___ Credit Points erworben.

Lüneburg, den _____

Präsident/in* Vorsitz des Prüfungsausschusses Studiengangsleiter/in/*/**
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

* Zutreffendes aufführen

** Nur beim Studiengang Sustainability Management (MBA)



ANLAGE 2
Urkunde

LEUPHANA (Logo)

Master-Urkunde

Die Leuphana Universität Lüneburg
Professional School
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn* _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of _____
(MBA/MPH/MSM*)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

_____ am _____

bestanden hat.

Lüneburg, den _____

Präsident/in* Vorsitz des Prüfungsausschusses Studiengangsleiter/in/*/**
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

* Zutreffendes aufführen

** Nur beim Studiengang Sustainability Management (MBA)

A B S C H N I T T II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Satzung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg
2. Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments der Leuphana Universität Lüneburg
3. Vierte Änderung der Rahmprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
4. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010 und der vierten Änderung vom 19.10.2011
5. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
6. **Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011**
7. Berichtigung der zweiten Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
8. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.12.2010, der zweiten Änderung vom 13.07.2011 sowie deren Berichtigung

6.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage Nr.
5.2 Sustainability Management (MBA) zur
Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifen-
den weiterbildenden Masterstudiengänge der
Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung
der ersten Änderung vom 19.10.2011

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 6/08 vom 31.03.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 6/08 vom 31.03.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25.11.2010) bekannt.

Modulübersicht Sustainability Management (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1a SuM Person und Interaktion, Fokus Methodenkompetenz oder	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Problemlöse- und Prognosemethoden, Kreativitätstechniken	1	2 Seminare und Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a oder Ü1b.
Ü1b SuM Person und Interaktion, Fokus Sozialkompetenz	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, soziale Kompetenz, Präsentationstechniken, Rhetorik	1	2 Seminare, 1 Übung und Fernlehre	1 Hausarbeit und 1 Referat oder 1 Hausarbeit und 1 Projektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a oder Ü1b.
Ü2 SuM Organisation und Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Teamentwicklung oder Verhandlungsführung	2	2 Seminare und Fernlehre	1 Hausarbeit und 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit und 1 Referat (2:3)	5	
Ü3 Gesellschaft und Verantwortung	Führung & Verantwortung, Verantwortungsvolle Gestaltung von Veränderungsprozessen, Ethik & Werte	3	3 Seminare	1 Portfolioprfung	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Güterwirtschaftliches Management, Finanzierung & Investition	1	1 Vorlesung, 1 Seminar und Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven und Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Wirtschafts- und Umweltrecht	2	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	
ES&G? Messung und Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeit oder	Environmental & Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	Ein Modul ist zu wählen F4a oder F4b.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufs begleitende Masterstudium beträgt im Teilzeitstudium 4 Semester, im Vollzeitstudium 2 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufs begleitende Teilzeitstudium, wobei auf das 4. Semester ledig die Masterabschlussarbeit entfällt:

**Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA)**

Modul	Inhalt	Semester	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F4b SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements	2	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F4a oder F4b.
F5a SuM Produktion, Logistik & Technologie-management oder	Produktion & Logistik, nachhaltiges Produktionsmanagement, Supply Chain Management, nachhaltigkeitsorientiertes Technologie- und Innovationsmanagement	3	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a oder F5b.
F5b SuM Corporate Social Responsibility	Corporate Social Responsibility, Corporate Governance, Nachhaltigkeitskommunikation, Ethische Unternehmensführung, Diversity Management, Management von Nonprofit-Organisationen	3	Fernlehre	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a oder F5b.
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitsmarketing, Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltigkeitscontrolling, Instrumente des strategischen Managements	3	1 Projekt und Fernlehre	1 Projektarbeit und 1 Referat (3:2)	5	
MA SuM	MA SuM Master Thesis	4		1 Masterarbeit	15	

Abweichend zu der o.a. Darstellung gelten für das Vollzeitstudium über 2 Semester folgende Regelungen:

Im ersten Semester sind bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich alle Kurseinheiten zu studieren, die im berufsbegleitenden Teilzeitstudium im dritten Semester angeboten werden.

Im zweiten Semester ist bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich die Masterabschlussarbeit zu erstellen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.